

# SATZUNG DER SINGSCHULE LEIPZIG E.V.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Singschule Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein umfangreiches Angebot im gesanglich-musikalischen Bereich zu schaffen und Kinder, Jugendliche und Erwachsene im musisch-künstlerischen Schaffen zu fördern.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Pflege des Chorgesanges. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, Bildung und Weiterbildung von Chorleitern und Chorsängern. Der Chor führt Konzerte und öffentliche Veranstaltungen durch und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Singschule sowie der künstlerisch – pädagogischen Anleitung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Leipzig, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung

befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- (2) Mitglieder des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen (7-18 Jährige) steht das Recht zu, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Jedoch bedarf der Minderjährigen einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das betreffende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an : a) der/die Vorsitzende  
b) der/die stellvertretende Vorsitzende  
c) der/die Schriftführer(in)  
d) der/die Kassenführer(in)

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit 50% der stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung vertritt die Mitglieder der gesamten Singschule.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer verzeichnet werden muss.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchungen und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist LEIPZIG.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen.